

# Infoveranstaltung Erneuerbare Energien 27.01.2023

## TOPs

- TOP 1: Begrüßung (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)
- TOP 2: Information zur Entscheidung OVG Lüneburg vom 14.12.2022 (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)
- TOP 3: Sachstand und neue Gesetze Windenergie (Andrea Angerer)
- TOP 4: Aktuelles zur Freiflächen-PV (André Menzel)
- TOP 5: Bericht aus der Praxis: Freiflächen-PV in Edemissen (Rainer Hoffmann)
- TOP 6: Evaluierung

## TOP 1: Begrüßung (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)

## TOP 2: Information zur Entscheidung OVG Lüneburg vom 14.12.2022 (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)

- Siehe Folien 3-10
- Der Regionalverband hat aufgrund der Aktualität und der Reichweite der Thematik entschieden, ein FAQ zu den besonders relevanten Fragestellungen zu erstellen. Das FAQ befindet sich – genauso wie die Präsentation der Veranstaltung – im Anhang.

## Fragen und Anmerkungen aus dem Chat

*2.1 Ein **Vertreter einer Stadt** wies aus Sicht der Stadtplanung darauf hin, dass er bei Rechtskraft des Urteils seitens der Stadt als Träger der öffentlichen Belange im Genehmigungsverfahren prüfen würde, ob dem privilegierten Vorhaben außerhalb der bisher ausgewählten Flächen nicht öffentliche Belange im Sinne §35 (1) BauGB entgegenstehen.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass die 1. Änderung des RROP 2008 einstweilig weiter wirksam und anzuwenden ist. Welche Rechtslage nach einer möglichen Wirksamkeit des Urteils eintritt, prüft der Regionalverband rechtlich noch (siehe auch FAQ 3 und 7).

*2.2 Ein **Mitarbeiter einer Gemeinde** wollte wissen, welche Rechtsmittel der Regionalverband habe.*

Der **Regionalverband** hat beim Niedersächsischen Obergericht (Nds. OVG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt. Dadurch wird das Urteil des Nds. OVG erst dann rechtskräftig, wenn über die Beschwerde entschieden ist (siehe FAQ 1).

*2.3 Ein **Vertreter einer Gemeinde** fragte, welche Auswirkungen das Urteil auf die derzeitige Flächenplanung der Gemeinden hat?*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die 1. Änderung des RROP 2008 zu beachten ist. Es müssen die Gebiete ausgewiesen werden, die im RROP festgelegt sind. Dies bedeutet, sofern die Gemeinden die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 beachten, können sie Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausweisen. Kommunale Flächenplanungen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stattfinden, sind aufgrund der mit der Vorranggebietsausweisung verbundenen Ausschlusswirkung nicht möglich. Einem Flächennutzungsplan, der aus rechtsfähigen Zielen des RROP entwickelt wurde, kann bei Unwirksamkeit des RROP vorübergehend eine maßgebliche Auffangfunktion für die Steuerung von Windenergieanlagen zukommen (siehe FAQ 8).

2.4 Ein **Gemeindevertreter** möchte wissen, wann mit der Rechtskraft des Urteils zu rechnen ist.

Der **Regionalverband** hat beim Niedersächsischen Obergericht (Nds. OVG) Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt. Dadurch wird das Urteil des Nds. OVG erst dann rechtskräftig, wenn über die Beschwerde entschieden ist. Solange das Urteil keine Rechtskraft erlangt hat, ist die 1. Änderung des RROP 2008 wirksam und anzuwenden. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension ist anzumerken, dass die Verfahrensdauer von externer Seite nur schwer einzuschätzen ist und insbesondere von der Komplexität der rechtlichen Thematik sowie der aktuellen Arbeitsbelastung des Gerichtes abhängt (siehe auch FAQ 1).

### TOP 3: Sachstand und neue Gesetze Windenergie (Andrea Angerer)

- Siehe Folien 11-20

#### Fragen und Anmerkungen aus dem Chat

3.1 Ein **Vertreter einer Gemeinde** fragt, wie die Gemeinde mit Flächen umgehen soll, für die es „[...] in der nächsten Planung ein Vorranggebiet [...]“ gab, die aber „[...] im weiteren Verfahren entfallen [...]“. Es stellt sich für ihn die Frage, wie Kommunen mit dieser Fläche in ein neues Verfahren einsteigen können.

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die 1. Änderung des RROP 2008 zu beachten ist. Es müssen die Gebiete ausgewiesen werden, die im RROP festgelegt sind. Dies bedeutet, sofern die Gemeinden die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 beachten, können sie Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausweisen. Kommunale Flächenplanungen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stattfinden, sind aufgrund der mit der Vorranggebietsausweisung verbundenen Ausschlusswirkung nicht genehmigungsfähig. Einem Flächennutzungsplan, der aus rechtsfähigen Zielen des RROP entwickelt wurde, kann bei Unwirksamkeit des RROP vorübergehend eine maßgebliche Auffangfunktion für die Steuerung von Windenergieanlagen zukommen.

Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Vorgaben plant der Regionalverband neue Windenergiegebiete in seinem RROP. Bei der Neuplanung werden Potenzialflächen neu ermittelt. Dabei wird er den gesamten Planungsraum erneut betrachten (siehe FAQ 8 und 10).

3.2 Ein **Vertreter einer anderen Gemeinde** stellt die Frage, wie man mit bis dato abgelehnten Gebieten, die aktuell wieder beplant werden, umgehen soll.

Der **Regionalverband** verweist an dieser Stelle auf die vorstehende Antwort.

3.3 Aus einer **Samtgemeinde** kommt die Frage, ob jetzt der FNP geändert werden müsse, wenn in einem Bereich WEA aufgestellt werden sollen, der erst in der 1. Änderung des RROP überplant wurde?

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass (raumbedeutsame) Windenergieanlagen vorerst weiterhin nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2008 zulässig sind.

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist die 1. Änderung des RROP 2008 zu beachten. Es müssen die Gebiete ausgewiesen werden, die im RROP festgelegt sind. Dies bedeutet, sofern die Gemeinden die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 beachten, können sie Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ausweisen. Kommunale Flächenplanungen, die außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stattfinden, sind aufgrund der mit der Vorranggebietsausweisung verbundenen Ausschlusswirkung nicht genehmigungsfähig. Einem Flächennutzungsplan, der aus rechtsfähigen Zielen des RROP entwickelt

wurde, kann bei Unwirksamkeit des RROP vorübergehend eine maßgebliche Auffangfunktion für die Steuerung von Windenergieanlagen zukommen (siehe FAQ 8 und 9).

*3.4 Ein **Vertreter einer Stadt** möchte wissen, ob es möglich ist, dass mit dem Protokoll eine komplette Liste der Gesetzesänderungen verschickt werden kann.*

Der **Regionalverband** bestätigt, dass eine Liste mit den wesentlichen Gesetzesänderungen und Novellen zusammengestellt und in Kürze nachgereicht wird.

*3.5 Aus einer **Gemeinde** kam die Frage, ob die Flächenziele bis auf die kommunale Ebene heruntergebrochen werden?*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, die Träger der Regionalplanung mit der Erfüllung der niedersächsischen Teilflächenziele zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes zu beauftragen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG).

**Ergänzung:**

Am 6. Februar 2022 fand eine Informationsveranstaltung des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz statt, in der die Ergebnisse der beauftragten Flächenpotentialanalyse vorgestellt wurden. Dabei wurden auch die Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen bekannt gegeben.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet ein Teilflächenziel in Höhe von 3,26 % der Gesamtfläche für die Nutzung der Windenergie zu erreichen und in seinem RROP planerisch bereitzustellen und zu sichern. Ein Herunterbrechen auf die Ebene der Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgesehen.

*3.6 Ein **Gemeindevertreter** fragt, was Privilegierung bedeutet.*

Der **Regionalverband** beschreibt, dass der Außenbereich gemäß § 35 BauGB vor baulicher oder sonstiger Inanspruchnahme geschützt werden soll. Der Gesetzgeber hat in § 35 BauGB jedoch acht Arten von privilegierten Vorhaben definiert, die aufgrund ihres Wesens oder ihrer Beschaffenheit regelmäßig auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Dazu zählen auch Windenergieanlagen. Sie sind im Außenbereich privilegiert (bevorzugt) zulässig, wodurch ihnen öffentliche Belange weniger entgegengehalten werden können als sonstigen Vorhaben.

*3.7 Ein **Vertreter einer Stadt** möchte wissen, wie diese Privilegierung nach §35 im Außenbereich "bis die Flächenziele zur Ausweisung von Windkraftanlagen erreicht sind" überprüft werden? Ferner möchte er wissen, „ob der Regionalverband das dann steuert [...] weil alle hierzu Rückmeldung geben. Und wenn das Flächenziel erreicht ist, erlischt die Privilegierung?“*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass die Flächenziele in Niedersachsen von den Trägern der Regionalplanung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) umzusetzen sind. Hierzu legt das Land für jeden Planungsträger ein regionales Teilflächenziel fest.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat als Träger der Regionalplanung für das Verbandsgebiet ein regionales Teilflächenziel in Höhe von 3,26 % der Gesamtfläche für die Nutzung der Windenergie zu erreichen und in seinem RROP planerisch zu sichern.

Gemäß der neuen gesetzlichen Regelungen, die sich v.a. aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) ergeben, wird das Erreichen des Teilflächenziels von der Genehmigungsbehörde bei der Genehmigung des RROP überprüft und festgestellt (§ 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)).

Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Absatz 2 BauGB (gemäß § 249 Absatz 2 BauGB). Die Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete wird damit entprivilegiert.

Sollte der Regionalverband sein vom Land benanntes Teilflächenziel in Höhe von 3,26 % mit Ablauf der Frist nicht erreicht haben, ist noch zu klären, wie die konkrete Umsetzung des daran anschließenden Prozesses bis zum Erreichen des Flächenzieles aussehen kann.

*3.8 Ein **Gemeindevertreter** fragt, ob neue Windräder auch im Vorgriff auf das neue RROP in Abstimmung mit dem Regionalverband im Flächennutzungsplan dargestellt und umgesetzt werden können.*

Der **Regionalverband** beschreibt, dass bei der Neuplanung der Windenergiegebiete vom Regionalverband ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde gelegt wird. Eine Vorfestlegung auf künftige Flächen im Vorgriff auf die Planung des Regionalverbandes ist vor Abschluss der Planung nicht möglich.

*3.9 Eine **Vertreterin einer Stadt** interessiert sich für die Höhenbegrenzungen, die durch militärische Belange zwangsläufig erforderlich sind.*

Der **Regionalverband** erklärt, dass gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen sind. Die Auslegung dieser Vorschrift muss aus Sicht des Regionalverbandes in Zukunft noch diskutiert werden. Es gibt unterschiedliche Auffassungen zum Umgang mit Höhenbegrenzungen, die planerisch nicht zwingend gewollt, aber aufgrund militärischer Belange zwangsläufig erforderlich sind. In Niedersachsen gibt es bereits Diskussionen auf planerischer Ebene zu diesem Thema.

*3.10 Ein **Mitarbeiter einer Gemeinde** möchte wissen, was konkret gemeint ist mit der Formulierung „kein Raumordnungsverfahren bis 2039“. Er fragt, was das für aktuell nicht enthaltene WK Gebiete - bzw. abgelehnte heißt.*

Der **Regionalverband** erklärt, dass für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 NROG bis zum 31. Dezember 2039 keine Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Diese Vorschrift bedeutet ein klares Verbot von Raumordnungsverfahren der benannten Vorhaben. Ausnahmen sind im Gesetz nicht vorgesehen.

*3.11 Ein **Gemeindevertreter** beschreibt, dass die Höhenbegrenzung in der Regel im B-Plan ist. Er möchte wissen, wie es mit der Anrechnung aussieht, wenn der F-Plan vor dem 01.02.23 rechtskräftig geworden ist, der B-Plan erst danach?*

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die Flächen aus einem Bebauungsplan, der nach dem 1. Februar 2023 rechtskräftig wird und Höhenbegrenzungen enthält, gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels nicht anrechenbar sind.

*3.12 Ein **Mitarbeiter einer Stadt** möchte wissen, ob eine Kombination von Vorranggebiet Windenergienutzung / Sonderbaufläche Windenergienutzung über Bebauungsplanung mit FFPV-Anlagen möglich ist.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass in Vorranggebieten Windenergienutzung die Nutzung der Windenergie immer Vorrang hat. Eine überlagernde Nutzung, wie z.B. FFPV, muss daher mit der vorrangigen Nutzung Windenergie vereinbar sein. Probleme könnte es z.B. bei einer Neu-Planung oder einem Repowering eines Windparks geben. Angesichts der Zielkonformität muss die Vereinbarkeit verbindlich gesichert sein. Eine Kombination von Vorranggebieten Windenergienutzung und FFPV wäre zu prüfen. Es wird jedoch bezweifelt, dass sich die Windenergienutzung vorrangig durchsetzen kann.

*3.13 Aus einem **Landkreis** kam die Nachfrage, inwieweit die Möglichkeit in Zukunft gegeben sein wird, Windkraft im Wald auszuweisen.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP 2022 Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden kann. Zu beachten ist, dass Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP 2022 zu erhalten und zu entwickeln sind.

Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen gemäß LROP 2022 zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

Weiteres ist vom Regionalverband im RROP zu regeln.

*3.14 Ein **Vertreter einer Samtgemeinde** beschreibt, dass es in seiner Samtgemeinde zwei Vorranggebiete gibt, die im kommenden Jahr repowert werden (246 m hohe Anlagen). Weiterhin besteht Interesse an einem dritten Windpark auf dem Gebiet der Samtgemeinde. Dieser war bisher ausgeschlossen, da er zu nah an einem der beiden anderen Gebiete liegt. Der Gemeindevertreter möchte wissen, ob das nunmehr möglich ist.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass die Kommunen und Genehmigungsbehörden die 1. Änderung des RROP 2008 vorerst weiter anwenden müssen. Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen sind weiterhin auf Grundlage der 1. Änderung zu bescheiden. Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist die 1. Änderung des RROP 2008 zu beachten. Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Vorgaben plant der Regionalverband neue Windenergiegebiete in seinem RROP. Bei der Neuplanung werden Potenzialflächen anhand eines schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzeptes neu ermittelt. Dabei wird der gesamte Planungsraum erneut betrachtet (siehe FAQ 2 und 10).

*3.15 Ein **Gemeindevertreter** interessiert sich für ein Windvorranggebiet, welches in den letzten 10 Jahren in mehreren Schritten verkleinert worden ist. Er fragt sich, ob diese Flächen nach der neuen Gesetzgebung jetzt wieder als Standort für Windenergie genutzt werden können?*

Der **Regionalverband** verweist an dieser Stelle auf die vorstehende Antwort.

*3.16 Ein **Gemeindevertreter** möchte wissen, wie viele Bürger-Windkraftanlagen es im Bereich des Regionalverbandes Braunschweig gibt.*

Dem **Regionalverband** liegen dazu keine Informationen vor.

Gemeinden, die Kenntnis von einer Bürger-Windenergieanlage oder einem Bürgerwindpark auf ihrem Gemeindegebiet erlangen, können dem Regionalverband gerne eine Mitteilung darüber zukommen lassen. Auf diese Weise könnte der Regionalverband nach und nach immer bessere Auskunft zu dieser Frage geben.

*3.17 Ein **Vertreter einer Gemeinde** beschreibt, dass (bestehende) Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen sich durchaus ergänzen können. Er fragt, ob solche Modelle Vorrang haben?*

Der **Regionalverband** beschreibt, dass diese Modelle keinen Vorrang haben, da eine kombinierte Nutzung von Windenergiegebieten mit FFPV von Seiten des Regionalverbandes kritisch gesehen wird (siehe 3.12).

*Ein **Mitarbeiter einer Stadt** bittet um eine kontinuierliche (gerne auch nicht-öffentliche) Plattform für Fragen und Antworten etc. zu Windenergie.*

Der **Regionalverband** hat eine Liste mit FAQ zu den wichtigsten Fragestellungen erarbeitet, die ihn im Zusammenhang mit der Windenergieplanung erreichen. Diese Liste ist auf der Homepage des Verbandes öffentlich einsehbar und wird in Zukunft laufend ergänzt. Eine etwas ausführlicher beantwortete Fassung ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt. Weitere Fragen können zunächst an der Regionalverband oder auch an die [Servicestelle Recht der Windenergie](#) im Niedersächsischen Umweltministerium gerichtet werden. In erster Linie soll diese Serviceeinrichtung die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden unterstützen. Nach eigenen Angaben werden Vorhabenträger von der Servicestelle nicht beraten.

## TOP 4: Aktuelles zur Freiflächen-PV (André Menzel)

- Siehe Folien 21-28

Gesammelte Informationen und Arbeitshilfen auf der Website des Regionalverbands unter <https://www.regionalverband-braunschweig.de/ffpv>

### Fragen und Anmerkungen aus dem Chat

*4.1 Ein **Vertreter aus einem Landkreis** gab die Rückmeldung, dass seit dem 01.01.2023 FF-PV-Anlagen in 200 m Abstand zu BAB und zweigleisigen Schienenstrecken privilegiert sind.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass dies laut [§ 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB](#) zutreffend ist. Es wurden diesbezüglich seitens des Regionalverbands sowohl im Foliensatz, als auch auf der [Website des Regionalverbands](#) Informationen aktualisiert.

*4.2 Ein Vertreter einer Gemeinde gab hinsichtlich der Empfehlung den Schwerpunkt des PV-Ausbaus auf den Innenbereich zu legen, den Hinweis, dass es durch den hohen Druck der Investoren und Flächeneigentümer unrealistisch sei, den Vorrang auf die Innenentwicklung zu richten.*

Dem **Regionalverband** ist bewusst, dass der Druck auf die Nutzung von Freiflächen durch Investoren und Flächeneigentümer hoch ist. Daher appelliert der Regionalverband, Gunstflächen auszuweisen und dabei die vorhandenen Arbeitshilfen zu nutzen (u. a. [Empfehlungen des Regionalverbands](#) und [Arbeitshilfe des NLT](#), zu finden auf der [Website des Regionalverbands](#)). Der Regionalverband weist erneut darauf hin, dass es von zentraler Bedeutung ist das große Potenzial im Innenbereich zu nutzen. Hierbei sind neben der großen Anzahl an Dachflächen auch beispielsweise Stellplätze oder andere bereits versiegelte Flächen denkbar.

*4.3 Eine **Vertreterin einer Stadt** hat bezogen auf den Wissenstand des Regionalverbands bezüglich FF-PV-Vorhaben und dem zugehörigen Kataster, das sich beim Regionalverband im Aufbau befindet, wissen wollen, inwiefern im Kataster zwischen angefragten Standorten und Standorten in Planung unterschieden wird.*

Der **Regionalverband** unterscheidet zwischen den Kategorien "in Betrieb", "in Planung" und "Voranfragen". Zu beachten ist, dass die Voranfragen aber teilweise vertraulich sind und daher nicht in der [öffentlich sichtbaren Karte](#) aufgeführt sind.

*4.4 Eine **Vertreterin einer Stadt** wollte wissen, wie sich die bereits bekannten über 3000 ha FFPV-Vorhaben zusammensetzen.*

Der **Regionalverband** weiß von ca. 150 ha, auf denen Anlagen bereits in Betrieb sind, von 250 ha, für die Anlagen konkret in Planung sind und von fast 3000 ha, für die Voranfragen gestellt wurden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht alle Vorhaben, die in Planung sind, erfasst und viele Voranfragen noch nicht an den Regionalverband weitergeleitet worden sind. Somit ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Flächengröße über den Angaben des Regionalverbands liegt.

*4.5 Ein **Vertreter einer Gemeinde** weist darauf hin, dass die besagten 3000 ha zu wenig erscheint. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Samtgemeinde Velpke mit einer Fläche von 12.500 ha bereits Flächenanfragen in einer Größe von ca. 900 ha hat.*

Nach Informationen des **Regionalverbands** ist die Samtgemeinde Velpke mit Abstand „Spitzenreiter“ in Bezug auf Voranfragen. Es wird davon ausgegangen, dass viele Informationen zu Voranfragen der anderen Kommunen noch nicht beim Regionalverband eingegangen sind. Daher bittet der Regionalverband alle, den [Mitteilungsbogen](#) für bekannte Vorhaben auszufüllen und zur Verfügung zu stellen.

4.6 Ein **Vertreter einer Gemeinde** fragt, inwiefern es sinnvoll ist, überhaupt noch FFPV Anlagen zu planen, wenn schon 3000 ha in Planung sind und nur 1500 ha im Regionalverband zulässig sind. Wie weiter oben erwähnt, weist der **Regionalverband** darauf hin, dass die 3000 ha bisher nur erste Voranfragen sind. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle dieser Vorhaben auch in die Planung gehen und realisiert werden können. Des Weiteren weist der Regionalverband darauf hin, dass die benannten 1500 ha nur eine Mindestgröße sind. Aus den vorliegenden Daten lässt sich aber ablesen, dass die Nachfrage nach FFPV Flächen sehr groß und wesentlich höher als die Mindestgröße von 1500 ha ist. Der Regionalverband empfiehlt den Gemeinden durch kommunale Planung den Schwerpunkt des PV-Ausbaus im Innenbereich zu setzen.

4.7 Ein **Vertreter einer Gemeinde** möchte wissen, was als sinnvolle maximale Größen für Freiflächenphotovoltaikanlagen angesehen wird.

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass über sinnvolle maximale Anlagengrößen keine verbindliche Aussage getroffen werden kann. Sicher ist, dass die jeweilige Größe immer an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss (z.B. in Bezug auf Einspeisemöglichkeiten ins Netz oder Wildtierkorridore).

#### TOP 5: Bericht aus der Praxis: Freiflächen-PV in Edemissen (Rainer Hoffmann)

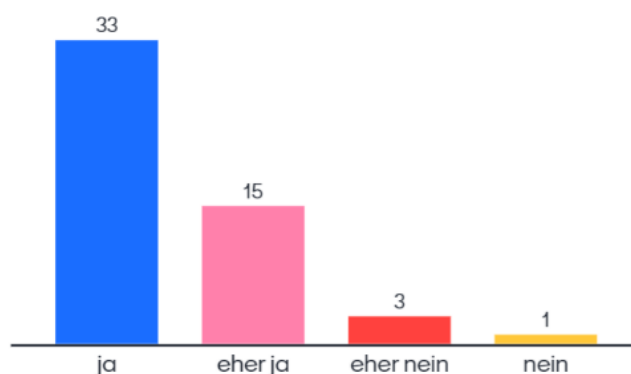
- Siehe Folien 30-34

Keine Fragen der Teilnehmenden.

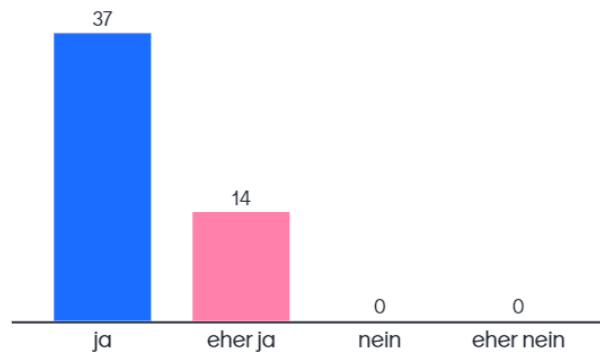
#### TOP 6: Evaluierung

Als Abschluss wurden die Teilnehmenden gebeten drei Fragen mittels Mentimeter zu beantworten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Teilnehmenden insgesamt sehr zufrieden waren und ein großes Interesse an Folgeveranstaltungen besteht. Hinsichtlich der relevanten Themen ergibt sich ein klarer Fokus auf Themen rund um Wildenergie und FF-PV. Darüber hinaus wurde auch die Wärmeplanung und Fernwärme benannt. Etwa die Hälfte der Teilnehmenden hat an der Umfrage teilgenommen.

### War die Veranstaltung für Sie hilfreich?



# Haben Sie Interesse an einer ähnlichen Folgeveranstaltung?



Was sind die Themen, die Sie besonders interessieren?

Mentimeter

